

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung

A. Problem und Ziel

Für das Disziplinarverfahren gegen Notare bestehen in den §§ 96, 105 der Bundesnotarordnung (BNotO) Verweisungen auf das Landesrecht bzw. die frühere Bundesdisziplinarordnung, die in ihrer Geltung bis zum 1. Januar 2006 befristet sind. Die Erörterungen mit den Ländern über eine Neuregelung sind noch nicht abgeschlossen. Ein regelungsloser Zustand ab 2006 muss vermieden werden, damit klare Regelungen für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Notare bestehen.

B. Lösung

Das geltende Recht soll vorläufig weiter in Kraft bleiben. Die Geltung der Verweisungen soll daher bis zum 1. Januar 2010 verlängert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten der öffentlichen Haushalte entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise entstehen nicht.

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 96 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die für Landesjustizbeamte geltenden Disziplinarvorschriften in der am 1. März 2001 geltenden Fassung noch bis zum 1. Januar 2010 entsprechend anzuwenden.“

2. § 105 wird wie folgt gefasst:

„§ 105

Für die Anfechtung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts gelten noch bis zum 1. Januar 2010 die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, über die Anfechtung von Entscheidungen des Bundesdisziplinargerichts entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 29. November 2005

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (§ 96)

Das Disziplinarverfahren gegen Notare ist in der Bundesnotarordnung nur partiell geregelt. Spezielle notarrechtliche Vorschriften bestehen insbesondere für die Disziplinarmaßnahmen (§ 97) und für die Disziplinargerichte (§§ 99 ff.). Soweit in der Bundesnotarordnung keine speziellen Regelungen getroffen sind, erklärt § 96 Satz 1 die Disziplinarvorschriften für entsprechend anwendbar, die für Landesjustizbeamte gelten. Es handelt sich um eine starre Verweisung auf das Recht, das am 1. März 2001 in den Ländern gegolten hat. Die Geltung der Verweisung ist 2001 mit der Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts auf den 1. Januar 2006 befristet worden. Grund für die starre Verweisung auf altes Recht war es, Unklarheiten zu vermeiden, die sich bis zur Anpassung des Disziplinarrechts in den Ländern an das neue Bundesdisziplinarrecht ergeben konnten (Bundestagsdrucksache 14/4659, S. 55, zu Artikel 12 Nr. 1).

Die Frage, welche Regelungen künftig für das Disziplinarverfahren gegen Notare gelten sollen, ist Gegenstand laufender Beratungen mit den Ländern. Um einen regelungslosen Zustand ab 2006 zu vermeiden, soll die Geltung der Verweisung des § 96 Satz 1 bis zum 1. Januar 2010 verlängert werden.

Zu Nummer 2 (§ 105)

Für die Anfechtung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Disziplinarsachen gegen Notare verweist § 105, befristet bis zum 1. Januar 2006, auf die frühere Bundesdisziplinarordnung. Die Regelung ist 2001 mit der Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts erfolgt, weil eine Verweisung auf das neue Bundesdisziplinarrecht umfangreiche weitere Änderungen erforderlich gemacht hätte, die in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorgenommen werden sollten. Um die Änderungen aufeinander abzustimmen, ist es sachgerecht, die erforderlichen Anpassungen gemeinsam mit der künftigen Änderung des § 96 (vgl. Begründung zu Nummer 1) durchzuführen. Es ist daher erforderlich, ebenso wie bei § 96, auch die bisher befristete Geltung des § 105 bis zum 1. Januar 2010 zu verlängern.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

